

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 319

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2020

Nr. 10, 27. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel	Seite 1
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020	Seite 2
Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Steinhöfel	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Teileinzziehung der Gemeindestraße Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel	Seite 7
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Satzung zur 2. Verlängerung der	

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz (Nr. 35)“	Seite 7
Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	Seite 9
Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Steinhöfel	Seite 10
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403	Seite 16
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6	Seite 16
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg	Seite 17

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel mit beigefügter Begründung in der Fassung vom April 2020 gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden ebenfalls nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 7,3 ha des Flurstücks 121 in Flur 1 der Gemarkung Neuendorf im Sande. Die Lage des Geltungsbereichs der Planung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

03.08.2020 bis 02.09.2020

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,
Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

An umweltbezogenen Informationen liegen vor:

- Planzeichnung mit Textfestsetzungen zur Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes u. a. durch entsprechende Nutzungszuweisungen der Gebäude,
- Planzeichnung mit Textfestsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft u. a. mit Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers, zum Erhalt des Baumbestandes,
- Umweltbericht zur Begründung des VBP "Landgut Neuendorf im Sande", u. a. mit der Bilanz der Eingriffswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange und der Maßnahmen zur Vermeidung,

Minderung und Kompensation der Eingriffe, Maßnahmen des Artenschutzes insbesondere zum Erhalt der lokalen Rauchschwalbenkolonie, Nachweis der Entsiegelung und Renaturierung befestigter Freiflächen,

- Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree u. a. mit Hinweisen der unteren Wasserbehörde zur Verbringung des Niederschlagswassers, Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde zur Verkleinerung des Geltungsbereiches, zur baulichen Beschränkung auf den Gebäudebestand und zum Biotopschutz,
- Hinweis des Landwirtschaftsamtes zur landwirtschaftlichen Produktion als Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb im Sinne des § 251 BauGB im Außenbereich,
- Stellungnahme des Landesumweltamtes vom 06.02.2020 mit Hinweisen zum Immissionsschutz und den Belangen der Wasserwirtschaft.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Kartenausschnitt des Geltungsbereiches



Steinhöfel, den 02.07.2020



Marlen Rost
Amtsleiterin



Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) i.V.m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) erlässt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel vom 17.06.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2020 aus Anlass besonderer Ereignisse an folgenden Sonntagen von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet sein.

05.07.2020	Classic Open Air Schloss Steinhöfel
18.10.2020	„Wein, Weib und Gesang“ musikal. Potpourri Schloss Steinhöfel

Wird von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Sonstiges

Auf den § 10 BbgLÖG (Beschäftigungszeiten), die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 25.06.2020


M. Rost
Amtsleiterin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Steinhöfel zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 30.06.2020

gez. Marlen Rost
Amtsleiterin

Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen in der Gemeinde Steinhöfel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Steinhöfel mit den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straße) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Es besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterdienst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte, Trenn- und Seitenstreifen, Rad- und Gehwege, Parkbuchten, Bushaltestellenbuchten. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, unbefestigte und befestigte Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten, Bushaltestellen, verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325/326 StVO), Rad- und Gehwege (Zeichen 240 oder 241 StVO), Fußgängerzonen (Zeichen 242/243 StVO), Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten oder vorgesehen ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3, 4 festgelegten Art und Umfang dem Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht und Winterdienst.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer (Vorderliegergrundstück) als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Hauptverwaltungsbeamte durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils 1,50 Meter vom Fahrbahnrand zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen sind durch die Gemeinde, soweit nach Maßgabe des § 2 auf den Grundstückseigentümer übertragen durch diesen, in der Zeit von April bis Oktober zum 15. eines Kalendermonats zu säubern (Sommerreinigung). Die Gehwege sind durch den Grundstücksanlieger jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern.

(2) Hierzu gehört auch das Entfernen von Laub, Ästen, Unrat sowie der von Bäumen gefallenen Früchte. Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art (z. B. Abfall) sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs und Unkraut, unabhängig vom Versacher; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwegen unverzüglich durchzuführen und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Ansammlungen und Anhäufungen auf oder bei den Verkehrsanlagen sind untersagt.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Bei Eis und Schneeglätte sind öffentliche Straßen und Verkehrsflächen zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

(2) Die Gehwege sind durch die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig zu verwenden sind. Die Verwendung von Asche und organischen Stoffen sowie auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Ausstei-

gen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zu Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs.1 S. 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

(2) Grundstückseigentümern, die gemäß § 1 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich beim Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Odervorland einzureichen.

§ 6 Kostenersatz, Abgabenerhebung

(1) Kommt ein Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Gemeinde Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Grundstückseigentümer der Gemeinde zum Ersatz verpflichtet. Insbesondere kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen eine andere Person mit der Vornahme der Straßenreinigung oder der Winterwartung beauftragen oder diese selbst ausführen, wenn die Straßenreinigungspflicht oder die Verpflichtung zur Winterwartung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erfüllt wird. Der Ersatz der Mehraufwendungen, der zusätzlichen bzw. besonderen Leistungen oder der Kosten für die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 wird von der Gemeinde durch Leistungsbescheid (Kostenersatzbescheid) festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, für die von ihr durchgeführte Reinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen und zur Refinanzierung sonstiger Leistungen für die Durchführung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 6 BbgKAG in Verbindung mit § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 BbgStrG nach Maßgabe einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Gehwege nicht jeweils zum 15. eines Kalendermonats, sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen reinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Herbizide anwendet, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder Kehrriecht oder sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach Beendigung der Reinigung entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten nicht in voller Breite von Schnee frei hält oder auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
5. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauenden Stoffe verwendet, Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert,
6. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7.00 Uhr, Sonn- oder Feiertags nicht bis 9.00 Uhr beseitigt,
7. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
8. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Bemessung der Geldbuße und für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Odervorland.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinhöfel, den 30.06.2020

gez. C. Simon
ehrenamtl.
Bürgermeisterin



gez. M. Rost
Amsdirektorin

Anlage 1

Die Reinigungspflicht wird wie folgt gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 30.06.2020 auf den Eigentümer übertragen:

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

OT Arensdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Bahnhof	x			x
Dorotheenhof	x			x
Falkenhagener Straße	x			x
Frankfurter Straße (B5)		x		x
Hasenfelder Straße (K6737)				x
Hinterstraße	x			x
Kastanienhof	x			x
Kirchweg	x			x
Marxdorfer Straße	x			x
Regenmantler Straße	x			x
Regenmantler Weg	x			x
Schäferweg	x			x
Triftweg	x			x
Wilmsdorfer Weg	x			x

OT Beerfelde

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Anger	x	x		x
Am Barschpfehl	x			x
An der Schäferrei	x	x		x
Ausbau	x			x
Ausbau Beerfelde	x			x
Gölsdorfer Weg	x			x
Im Winkel	x	x		x
Kirchgasse		x		x
Trebuser Chaussee (B168)				x
Jänickendorfer Straße		x		x
Schönfelder Straße		x		x
Siedlerweg	x			x

OT Buchholz

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Angerweg	x			x
Buchholzer Dorfstraße	x	x		x
Fürstenwalder Allee (K6741)		x		x
Steinhöfeler Straße		x		x

OT Demnitz

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Teich	x			x
Dorfstraße (K6740)		x		x
Seitenwege Dorfstraße	x	x		x
Kleine Allee	x	x		x
Krugweg	x			x
Schulweg	x			x
Siedlungsweg	x			x
Vorwerk Demnitz	x			x
Zum Gutshof	x	x		x

OT Gölsdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Alter Postweg (K6741)		x		x
Alter Postweg (Gemeindestraße)	x			x
Beerfelder Weg	x			
Buchholzer Weg				x
Dr.-Schubert-Straße (K6741)		x		x
Dornröschenweg	x			x
Kastanienallee	x	x		x
Lindenplatz	x			x

OT Hasenfelde

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Fließ	x			x
Bahnhofstraße (K6737)		x		x
Seitenwege Bahnhofstraße	x			x
Hasenwinkel (ausgenommen L36)	x			x
Heinersdorfer Straße	x	x		x
Fürstenwalder Straße (K6737)		x		x
Seitenwege Fürstenwalder Str.	x			x
Parkstraße	x			x
Waldweg	x			x
Vorwerk Hasenfelde	x			x

OT Heinersdorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Ahorning	x	x		x
Alte Poststraße	x	x		x
Am Finkenberg	x			x
Am Gewerbegebiet	x			x
Am Haselberg	x			x
Am Teufelstein	x	x		x
Am Tierpark	x			x
Am See	x			x
An der Brennerlei	x			x
Baathstraße	x			x
Ernst-Thälmann-Straße	x	x		x
Frankfurter Chaussee (B5)		x		x
Frankfurter Chaussee 17	x			x
Fürstenwalder Chaussee (L36)				x
Seitenwege Fürstenwalder Chaussee	x			x
Gartenweg	x			x
Hauptstraße		x		x
Hasenfelder Weg	x			x
Heinersdorfer Vorwerk	x			x
Jahnsfelder Straße (L36)				x
Seitenwege Jahnsfelder Str.	x			x
Lietzener Weg				x
Müncheberger Weg	x			x
Poststraße	x			x
Schinkelhof	x			x
Seestraße	x			x
Straße der Republik	x	x		x
Straße der Jugend	x	x		x

OT Jänickendorf

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Am Dorfring	x			x
Am Schmiedeberg	x	x		x
Ausbau Schönfelder Weg (Ausbau Jänickendorf)	x			x
Feldweg	x			x
Hangelsberger Weg	x			x
Neumühler Weg	x	x		x
Treuser Straße	x			x

OT Neuendorf im Sande

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Alte Dorfstraße		x		x
Alte Dorfstraße 41-61	x	x		x
Am Storchennest	x			x
Buchholzer Chaussee		x		x
Eichenallee				x
Hans-Rosenthal-Straße	x			x
Kräuterweg	x			x
Margaretenhof (L36)				x
Margaretenhof 10a-13	x			x
Siedlung		x		x

Seitenwege Steinhöfeler Chaussee (L36)	x			x
Waldstraße	x			x

OT Schönfelde

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Eggersdorfer Straße (K6741)		x		x
Eggersdorfer Straße 39-43a	x			x
Grünstraße	x			x
Hoppegartener Straße (B168)		x		x
Seitenwege Hoppegartener Str.	x			x
Neumühler Straße	x			x

OT Steinhöfel

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Alter Gutshof	x			x
Altes Vorwerk	x			x
Am Schlossweg		x		x
Arensdorfer Weg	x	x		x
Berkenbrücker Weg	x			x
Buchholzer Landstraße		x		x
Charlottenhof	x			x
Charlottenhofer Weg	x			x
Demnitzer Straße (K6740)		x		x
Demnitzer Straße 1-2	x	x		x
Demnitzer Straße 3-7 Umfahrung Kirche		x		x
Gutsweg	x	x		x
Heuweg	x	x		x
Kurzer Weg	x			x
Mittelstraße	x	x		x
Straße der Freundschaft (L36)		x		x
Straße der Freundschaft 11	x			x
Wiesengasse	x			x
Zur Kleinbahn		x		x

OT Tempelberg

Straße	Sommerreinigung		Winterwartung	
	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg	Fahrbahn	Gehweg bzw. Ersatzgehweg
Buchholzer Straße	x			x
Gartenstraße	x	x		x
Gölsdorfer Straße	x			x
Kohlhaasweg	x			x
Schulstraße	x			x
Lindenstraße 1-44		x		x
Lindenstraße	x	x		x
Müncheberger Straße				x
Straße nach Eggersdorf				x

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Reinigung von öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 06.07.2020

gez. Rost
 Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung Teileinziehung der Gemeindestraße Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 GVBl.I/18, Nr. 37,

wird mit der Bekanntgabe dieser Teileinziehung die Beschränkung der Benutzungsart für Kraftfahrzeuge mit einem maximalen zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen in der Gemarkung Gölsdorf, Gemeinde Steinhöfel, gelegenen Abschnitts der Gemeindestraße Kastanienallee auf einer Länge von 520 m, ab der Kreuzung K 6741 bis zur Kreuzung Dornröschenweg, wirksam.

Ein Lageplan mit Darstellung der von der Teileinziehung betroffenen Gemeindestraße ist in der Anlage dieser Verfügung beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, 15518 Briesen/ Mark einzulegen.

Briesen (Mark), 30.06.2020



Marlen Rost
Amtsdirektorin



Anlage: Lageplan mit Darstellung der von der Teileinziehung betroffenen Gemeindestraße

Teileinziehung eines Abschnitts der Kastanienallee Ortsteil Gölsdorf, Flur 1, Flurstück 410



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verfügung der Gemeinde Steinhöfel über die Teileinziehung der Gemeindestraße Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 06.07.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Satzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Wind- feld Beerfelde – Buchholz (Nr. 35)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB auf ihrer Sitzung am 17.06.2020 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde - Buchholz (Nr. 35)“ der Gemeinde Steinhöfel beschlossen. Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Satzung

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Windfeld „Beerfelde - Buchholz“ (Nr. 35), welches im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ausgewiesen ist.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 14.06.2017 beschlossen, für das im § 2 bezeichneten Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Beerfelde - Buchholz“ (Nr. 35) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die zweite Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Windeignungsgebiet Beerfelde - Buchholz (Nr. 35) liegt zwischen den Ortslagen Beerfelde, Buchholz, Gölsdorf, Schönfelde und in der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde gelegenen Ortsteils Molkenberg.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans zur Ausweisung des Windeignungsgebietes „Windfeld Beerfelde - Buchholz“ (Nr. 35) maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, soweit Unterhaltungsarbeiten und die Fortführungen einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der
Veränderungssperre**

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Einjahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich sind.

**§ 5
Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage

Anlage 1: Kartenauszug des Geltungsbereiches

Anlage 2: Auflistung der betroffenen Flurstücke

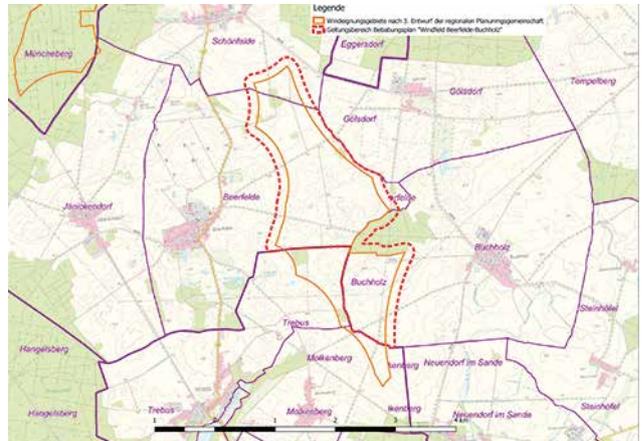
Steinhöfel, den 25.06.2020

Marlen Rost
Amsdirektorin



Anlage 1 zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für das mögliche Windfeld „Beerfelde - Buchholz“ (Nr. 35), welches im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgewiesen ist.

Kartenauszug des Geltungsbereiches



Anlage 2 zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für das mögliche Windfeld „Beerfelde - Buchholz“ (Nr. 35), welches im Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft ausgewiesen ist.

Beerfelde

Flur	Flurstück
1	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 58, 59, 61, 62, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91
2	222, 248, 252, 253, 255, 256, 403, 405, 406, 407, 408, 483, 581, 582, 583, 584, 585

Buchholz

Flur	Flurstück
2	15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/2, 23/3, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49/3, 50, 51/1, 51/2, 67, 68, 69, 70

Schönfelde

Flur	Flurstück
2	84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 97, 98, 99

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz (Nr. 35)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 30.06.2020

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin

Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebüh- rensatzung)

Auf der Grundlage des

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 12], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24], S.13)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 17. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Steinhöfel in den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Gölsdorf, Hasenfelde und Steinhöfel und für die Trauerhallen im Ortsteil Neuendorf im Sande und Heinersdorf/ Behlendorf.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Steinhöfel und ihrer Einrichtungen sowie Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen erfolgt oder gebührenpflichtige Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 17.06.2020

gez. C. Simon
ehrenamtliche Bürgermeisterin



gez. M. Rost
Amtsleiter

Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1. Gebühren zum Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1. Reihengrabstätten

1.1.1.	Grabstelle für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
1.1.2.	Grabstelle für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
1.1.3.	Urnenreihengrabstelle	250,00 €
1.1.4.	teilanonyme Urnengrabstelle	167,00 €
1.1.4.1	zusätzliche Nutzung Namensstele	191,00 €

1.2. Wahlgrabstätten

1.2.1.	Einzelwahlgrab	500,00 €
1.2.2.	Doppelwahlgrabstelle	1.000,00 €
1.2.3.	große Wahlgrabstelle	3.000,00 €
1.2.4.	Urnenwahlgrabstelle	250,00 €

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber pro Jahr

1.3.1.	Einzelwahlgrab	20,00 €
1.3.2.	Doppelwahlgrabstelle	40,00 €
1.3.3.	große Wahlgrabstelle	120,00 €
1.3.4.	Urnenwahlgrabstelle	10,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1.	Benutzung der Trauerhalle je Benutzung	30,00 €
------	--	---------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel - **Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)** - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 02.07.2020

gez. Marlen Rost
Amtsleiterin

Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Steinhöfel

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der derzeit gültigen Fassung und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl I S. 124) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24], S.13) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort, an dem die Würde des Toten zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

Artikel I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Steinhöfel gelegenen und von ihr verwalteten

Friedhöfe:

- Arensdorf
- Beerfelde
- Gölsdorf
- Hasenfelde
- Steinhöfel

§ 2

Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Steinhöfel. Sie dienen der ordnungsmäßigen Leichenbestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Steinhöfel waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie der Pflege des Andenkens der Beigesetzten Person. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz

oder teilweise für weitere Beisetzungen oder bisher erlaubte Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

Nutzungsberechtigten werden als Ersatz für im Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübter Rechte auf Beisetzung auf Antrag

1. bei teilweiser Schließung Nutzungsrechte auf einen anderen Teil des Friedhofs,
 2. bei vollständiger Schließung Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof der Gemeinde eingeräumt oder
 3. die auf die restliche Nutzungsdauer entfallende Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Schließung schriftlich zu stellen.
- (2) Die Schließung wird drei Monate vor Wirksamwerden im Amtsblatt veröffentlicht, es sei denn, diese Frist kann aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht eingehalten werden.
 - (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können die Friedhöfe ganz oder teilweise vor Ablauf der Ruhefrist aufgehoben werden (Außerdienststellung). Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Nutzungsberechtigten werden als Ersatz für den Zeitpunkt der Außerdienststellung nicht ausgeübter Rechte auf eine Beisetzung auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder anderen Friedhöfen der Gemeinde eingeräumt oder die entfallende Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Außerdienststellung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Die Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden bei teilweiser und vollständiger Außerdienststellung auf Kosten der Gemeinde umgebettet.

Artikel II Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (2) Bestattungsfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 2 Tage vorher angemeldet werden.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen 4 Wochen zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Verrottbare Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Lärm zu verursachen, Alkohol zu trinken oder Trauerfeierlichkeiten zu stören,
 - b) bauliche Anlagen oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen,

- c) gärtnerische Anlagen oder fremde Gräber zu betreten,
 - d) fremde Anpflanzungen zu beschädigen, insbesondere Pflanzen und Blumen auszureißen
 - e) Friedhofswege zu befahren, ausgenommen sind Versehrten-fahrstühle und Kinderwagen sowie gummibereifte Wagen die zum Transport von Grabzeichen und Pflanzmaterial dienen,
 - f) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, sowie Friedhofswege, Anlagen und Gräber zu verunreinigen,
 - g) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten und Druckschriften zu verteilen, Gaben und Geschenke zu erbetteln oder Sammlungen durchzuführen,
 - h) Tiere, mit Ausnahme von Hunden (für diese besteht jedoch Leinenzwang), mitzunehmen,
 - i) Friedhofsmauern oder Anlagen zu besteigen.
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen,
 - k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet und verunglimpft werden
 - l) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen, sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbtreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist auf die Dauer von 5 Jahren zu befristen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid (Antrag zur Aufstellung eines Grabmales).
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeführt werden. Beerdigungen dürfen durch diese Arbeiten nicht gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

material ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten, die auf dem Friedhof tätig werden, einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit auszustellen. Dieser Nachweis ist bei der Tätigkeit auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen der Beschäftigten der Gemeinde vorzulegen.

Artikel III

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden, um den Zeitpunkt der Bestattung festzulegen und die Grablege zu bestimmen.
- (2) Die Wünsche der Beteiligten sind möglichst zu berücksichtigen. Bestattungen finden grundsätzlich nur Werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bestattungen werden an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt.
- (3) Wird eine Bestattung beantragt, muss von den Angehörigen bzw. den Auftraggebern das bereits erworbene Nutzungsrecht an einer Grabstelle nachgewiesen bzw. bei der Friedhofsverwaltung erworben werden. Eine Grabstätte kann erst nach Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Reservierungen werden ausgeschlossen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Wurde wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Maße von Umfassungsurnen dürfen 40 cm Höhe und Breite nicht überschreiten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Urnen, die nicht vorstehenden oder gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 9

Trauerfeiern/ Trauerhalle

- (1) Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. § 4 Abs. 2 der Satzung findet Anwendung. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Friedhofshalle wird von den Hinterbliebenen mit Pflanzen und Blumen geschmückt, soweit die Halle nicht bereits mit Schmuck versehen ist. Die Hinterbliebenen sind berechtigt, die Ausschmückung in widerrufflicher Weise privaten Unternehmen zu übertragen. Die Ausgestaltung der Trauerhalle muss spätestens 1 Stunde vor der Trauerfeier beendet sein.
- (3) Die Särge sind 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier zu schließen. Eine erneute Öffnung ist unzulässig.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Die Trauerhalle wird durch die Friedhofsverwaltung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird vom jeweiligen Bestatter, welcher vom Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten beauftragt wird, vorgenommen.
- (2) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten vorübergehend zu entfernen. Die durch die Grabbereitung entfernten Gehölze oder Aufwüchse werden bei Verlust nicht erstattet. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der Nutzungsberechtigte bzw. dessen Beauftragter.
- (3) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Diese beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Der Abstand zwischen den Gräbern für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und auf der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage 25 Jahre.
- (2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

Artikel IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde Steinhöfel. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - e) Ehrengrabstätten

- (3) Wahlgrabstätten können eine oder mehrere Grabstätten umfassen. Urnenwahlgrabstätten werden aus vier Grabstätten gebildet.
- (4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person Nutzungsberechtigt sein.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde. Die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten sind verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Friedhofsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu beachten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in den Grabstätten bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Lage der Grabstätten eine Teilung zulässt. Eine Zurückerstattung der entrichteten Nutzungsgebühren erfolgt grundsätzlich nicht.
- (12) Die Übertragung von Nutzungsrechten ist mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

- (13) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden in einstellige, zweistellige und große (über zweistellige) unterschieden.
- (3) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit verlängert werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (4) Erd- und Urnenbestattungen in einer Wahlgrabstelle sind möglich. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können in einer einstelligen Wahlgrabstelle entweder ein Sarg oder zwei Urnen, in zweistelligen Wahlgrabstätten zwei Säрге oder 4 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung um die Ruhezeit.
- (5) Es stehen folgende Arten von Wahlgräbern zur Verfügung:
 - a) Einzelwahlgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,50 m, Breite 0,80 m
 - b) Doppelwahlgrabstätten
Größe der Grabstellen: Länge 2,50 m, Breite 1,10 m
 - c) große Wahlgrabstätte
Größe der Grabstellen: Länge 2,50 m, Breite 5,00 m
- (6) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann nach Ablauf dieser Frist gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden. Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (7) Das Nutzungsrecht ist für alle Grabstellen einer Doppelwahl- und großen Wahlgrabstätte gleichmäßig zu verlängern.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenwahlgrabstätten und zusätzlich in Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen möglich, soweit dies die Größe der Urnen zulässt.
- (3) Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt 0,80 m x 0,80 m.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage wird im Belegungsplan für die kommunalen Friedhöfe im OT Arensdorf, Beerfelde, Gölsdorf, Hasenfelde und Steinhöfel gesondert ausgewiesen. Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung

gestaltet und gepflegt. Diese Urnengräber werden nicht gekennzeichnet. Denkmale, Bepflanzungen oder sonstige Ausschmückungen sind nicht möglich. Ehrungen der Toten können an einem gesondert gekennzeichneten Platz in der Nähe dieser halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgen. Nutzungsberechtigte haben die Möglichkeit die Aufnahme des Namens des Toten, auf die dafür aufgestellten Namensstellen an der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage, bei der Friedhofsverwaltung einmal jährlich bis zum 30. September des laufenden Jahres zu beantragen. Die Aufnahme wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Anfallende Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diesen umgelegt. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gemeinde/ Friedhofsverwaltung zur Entfernung der namentlichen Benennung berechtigt. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt. Das Betreten des Urnengrabfeldes ist untersagt, ausgenommen ist der Zeitpunkt der Beisetzung.

§ 16 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft/ Ehrengrabstätten

Die Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Steinhöfel. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde/ Friedhofsverwaltung. Die deutschen und russischen Kriegsgräberstätten sind nach dem Gräbergesetz als Ehrengräber anzusehen. Veränderungen an diesen Gräbern dürfen grundsätzlich nur durch die Gemeinde/ Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten haben andauerndes Ruherecht.

Artikel V Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist oder unruhig wirkt und geeignet ist, Ärger zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

§ 18 Bepflanzung der Gräber

- (1) Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes, gärtnerisch anzulegen.
- (2) Grabbeete dürfen eine Höhe von 15 cm nicht übersteigen.
- (3) Bepflanzung sind nur solche Pflanzenarten zu verwenden, die unter Beachtung der Standortverhältnisse gut gedeihen, die Nachbargräber nicht beeinträchtigen und in ihrer Endgröße nicht höher als der Grabstein werden. Allgemein sollen zwei Drittel des Grabbeetes mit einer niedrigen Flächenbepflanzung versehen werden. Diese kann aus winterharten Stauden

oder kriechenden Zwerggehölzen bestehen. Das Einfügen kleinerer Gruppen von Sommerblumen ist möglich.

- (3) Heckenartige Einfassungen sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm und einer Breite von 25 cm erlaubt. Höher und breiterwachsende Pflanzen müssen durch regelmäßigen Schnitt auf dieser Höhe bzw. Breite gehalten werden.
- (4) Außerhalb der Grabbeete, insbesondere in Abstandsflächen zwischen den Gräbern, ist die Errichtung von Einrichtungen jeglicher Art nicht gestattet.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Nach der gärtnerischen Erstanlage, sind alle Gräber bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu pflegen. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei halbanonymer Urnengemeinschaftsanlage der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben verwelkte Blumen und Kränze, abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände von den Gräbern zu entfernen. Es sind grundsätzlich die entsprechenden Abfallstellen für die Entsorgung von ausschließlich kompostierbaren Grab- und Friedhofsabfällen zu benutzen. Die Entsorgung sämtlicher Verpackungsmaterialien, Plastik- und Folienabfälle, Glas, Ton, Pappe, Papier usw. sind auf dem Friedhof untersagt und durch die Nutzungsberechtigten und Besucher des Friedhofs selbst zu entsorgen.
- (3) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht auf den Gräbern aufgestellt werden.
- (4) Bei Verstößen gegen die Anlage- und Pflegebestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die Gräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen, wenn eine befristete Aufforderung nicht beachtet wird.

Artikel VI

Grabmale und Einfassungen

§ 20

Allgemeines

- (1) Grabmale aller Art, Grabtafeln, Grabeinfassungen, Einfriedungen und sonstige mit dem Boden fest verbundene Anlagen, dürfen nur mit vorheriger schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet, aufgestellt, verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch, wenn vorhandene Grabmale oder Grabtafeln auf eine andere Grabstätte versetzt werden sollen. Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.
- (2) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Ansicht beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
- (3) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden.
- (4) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale mit einer Breite bis zu 0,80 m je Stelle zulässig: Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs,

das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Steineinfassungen sind nur in einer Höhe von bis zu 15 cm über der Erdoberfläche zulässig. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Aufstellung eines Grabmales darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung vorgelegt werden kann.
- (7) Im Zusammenhang mit der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (8) Es ist nicht gestattet, Grabstätten mit Kunststoff, Asbest-Zement gebundenen Platten, Metall, Emaille, Ketten sowie Grabgittern einzufassen.
- (9) Die Größe der Grabflächen ist bis zu folgenden Abmessungen zulässig:
 - (a) Die Maße für die Einfassung einer Doppelstelle betragen 2,50 m x 1,10 m.
 - (b) Die Maße für die Einfassung einer Einzelstelle betragen 2,50 m x 0,80 m.
 - (c) Die Maße für die Einfassung einer Urnenstelle betragen 0,80 m x 0,80 m.
 - (d) Die Maße für die Einfassung einer großen Wahlgrabstätte betragen 2,50 m x 5,00 m.
 - (e) Die Einfassungstärke darf 8 cm nicht übersteigen.

§ 21

Gestaltung

- (1) Alle Grabmale müssen entsprechend der Bedeutung der Stätte gestaltet sein. Benachbarte Grabmale sind nach Größe (Höhe u. Breite) aufeinander abzustimmen. Sie sollten in Werkstoff und Werkstoffbehandlung einander angeglichen werden.
- (2) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Gräbern, ist das Anbringen von Wandplatten an der Mauer nicht gestattet.
- (3) Grabmale aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt. Der Anstrich mit deckenden Farben ist untersagt.
- (4) Grabmale aus Eisen müssen geschmiedet sein. Sie dürfen mit schwarzem Schutzanstrich versehen werden.
- (5) Sockel dürfen nicht höher als 12 cm sein. Bei Grabmalen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabmales und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.
- (6) Grabeinfassungen aus Stein können in Abteilungen oder Reihen, in denen Einfassungen bereits vorhanden sind, erlaubt werden.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 75 Prozent der Fläche zulässig. Entsprechendes gilt nicht für bereits bestehende Abdeckungen, die diesen Anteil überschreiten.
- (8) Die Namensstelen der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage dürfen vom Nutzungsberechtigten weder verändert noch ausgetauscht werden. Bei der Gestaltung und Beschriftung der Namensstelen sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Der Steinmetz ist ausschließlich für die Beschriftung, den Austausch der Namensstelen zuständig.
 - b) Die Schriftzeichen sind vertieft oder erhöht auf den Granitplatten aufzubringen.
 - c) Über Namen, Geburts- und/oder Sterbedaten hinausgehende ergänzende Schriften sind nicht zulässig.

§ 22 Errichtung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau i. V. m. der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Der Gemeinde ist eine Herstellerbescheinigung zu übergeben.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf einer Grabstätte sind von der Nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 24 Entfernung

- (1) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Erlöschens zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die erfolgte Beräumung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen.
- (2) Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Nicht entfernte Grabmale und sonstiges Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen

Gräber und Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde beräumt werden.

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung abgeändert oder entfernt werden.

§ 26 Bänke und Stühle

Das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten ist nicht gestattet.

Artikel VII Schlussbestimmungen

§ 27 Bestehende Nutzungsrechte

Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

§ 28 Listenföhrung

Bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Odervorland wird für den Friedhof ein Friedhofsregister geführt.

Das Register beinhaltet folgende Daten:

1. Nummer und Lage der Grabstätte
2. Namen, Vornamen des beigesetzten Verstorbenen
3. Geburts- und Sterbedaten
4. Daten zur Nutzungsdauer
5. Namen, Vornamen und Anschrift des Nutzungsberechtigten

§ 29 Gebühren

Für die Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 5 untersagte Handlungen durchführt;
 - b) entgegen § 6 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt;
 - c) entgegen § 12 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt;
 - d) entgegen den in § 14 Abs. 5 genannten Gebot der Größe der Wahlgräber zuwiderhandelt;
 - e) entgegen den in § 15 Abs. 3 genannten Gebot der Größe der Urnengrabstätte zuwiderhandelt;
 - f) entgegen den in § 18 genannten Gebot der Bepflanzung der Gräber zuwiderhandelt;

- g) entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale aller Art und sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung errichtet, aufstellt, verändert oder entfernt;
- h) entgegen den in § 21 genannten Gebot der Gestaltung der Grabmale zuwiderhandelt;
- i) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte
- (2) Wer ordnungswidrig gemäß Abs. 1 handelt, kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,00 € geahndet werden. Es gelten hier die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrig Benutzung der Friedhöfe, ihre Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Steinhöfel, den 17.06.2020

gez. Simon
ehrenamtl. Bürgermeisterin



gez. Rost
Amsdirektorin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel

- Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf den kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Steinhöfel vom 17.06.2020 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 02.07.2020

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403

Am Dienstag, dem 15.09.2020 um 17:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Berkenbrück, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 7, 11, 17, 18, 22, 403 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
 - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
 - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen, den 12.07.2020

gez. Rost
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6

Am Dienstag, dem 08.09.2020 um 17:00 Uhr findet in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4 eine Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6 statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
 - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
 - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen, den 12.07.2020

gez. Rost
Notvorstand der Angliederungsgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Tempelberg
- Notvorstand -

**Einladung zur
Jagdgenossenschaftsversammlung
Tempelberg**

am Dienstag, dem 15.09.2020, um 18:00 Uhr

in dem Gebäude der FFW in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4.

Mitglied der Jagdgenossenschaft Tempelberg ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Tempelberg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
 - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
 - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagd-pacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen, den 12.07.2020

gez. M. Rost
Notvorstand

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.